



**triesen**   
*mein lebens(t)raum*

# Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Gemeindeförderung

gültig per 01.01.2025





# Vorwort

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Triesen will ihren Beitrag zur Lösung des Klimaproblems leisten. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung und Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Mit diesen Fördermitteln, die zusätzlich zu den auf dem Energieeffizienzgesetz basierenden Landesbeiträgen ausbezahlt werden, wollen wir Sie anregen, noch mehr Investitionen im Sinne des Klimaschutzes zu tätigen.

Ergänzend zur Broschüre «Sie bauen energieeffizient – wir fördern» des Amtes für Volkswirtschaft bieten wir Ihnen hiermit einen Überblick über die Massnahmen und die jeweiligen Beiträge von Land und Gemeinde. Mittels Beispielen wird aufgezeigt, wie sich die Fördergelder für individuelle Massnahmen berechnen. Beachten Sie, dass die Beiträge verschiedener Massnahmen kumulierbar sind. Umfasst ein Renovationsprojekt beispielsweise eine Wärmedämmung und eine Solaranlage, so können Sie für beide Massnahmen Fördergelder beantragen.

Planer und Energieberater sowie Handwerker und Installateure des lokalen Gewerbes werden Sie gerne bei der Planung und Realisierung von Massnahmen zur Förderung energieeffizienter Lösungen mit ihrem Fachwissen unterstützen.

Ich freue mich im Namen der Gemeinde mit Ihnen im Sinne des Klimaschutzes zusammenzuarbeiten und Ihre Anstrengungen für unsere Umwelt unterstützen zu dürfen.

Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin

# Wärmedämmung bestehender Bauten

## Decke zu unbeheizten Räumen

CHF 50.- + 30.- = 80.-/m<sup>2</sup>

(Land + Gemeinde = Gesamt)

## Wand / Boden zu Aussenluft

CHF 100.- + 70.- = 170.-/m<sup>2</sup>

## Dach

CHF 100.- + 55.- = 155.-/m<sup>2</sup>

## Fenster & Aussenüren

CHF 100.- + 70.- = 170.-/m<sup>2</sup>

## Innenwand zu unbeheizten Räumen

CHF 50.- + 45.- = 95.-/m<sup>2</sup>

## Wand / Boden zu Erdreich und unbeheizten Räumen

CHF 50.- + 45.- = 95.-/m<sup>2</sup>

Die Beheizung des Altbaubestandes stellt den grössten Energieverbrauchssektor dar. Gleichzeitig steckt darin aber auch das grösste, einfach realisierbare Einsparungspotenzial. Bei der Nachdämmung von Altbauten sind Einsparungen im Heizenergieverbrauch bis zu 50 % und mehr erzielbar.

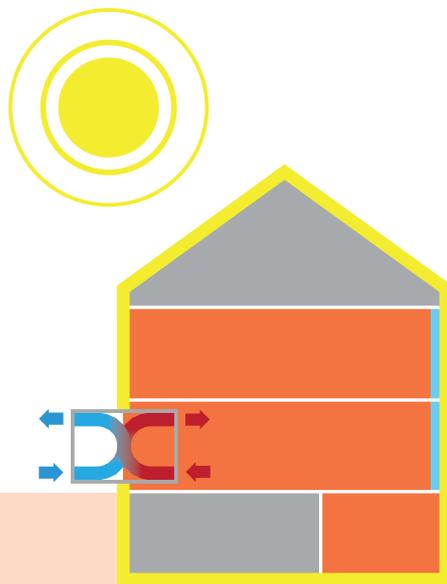
- Für die Bauteile gelten die energetischen Mindestvorschriften der Baugesetzgebung
- Aussenwand- und Fenstersanierungen sind aufeinander abzustimmen.

Die Förderbeiträge berechnen sich in Abhängigkeit der sanierten Einzelbauteile und deren Flächen. Die Gemeinde ergänzt mit ihrer Unterstützung die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

Land: max. CHF 200'000.–  
 Gemeinde: max. CHF 30'000.–  
**Gesamt max. CHF 230'000.–**

Beispiele		Einfamilienhaus		Mehrfamilienhaus	
	Förderung Land				
Wand und Boden zu Aussenluft	100.– / m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup>	15'000.–	950 m <sup>2</sup>	95'000.–
Fenster	100.– / m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>	3'000.–	600 m <sup>2</sup>	60'000.–
Dach	100.– / m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	10'000.–	900 m <sup>2</sup>	90'000.–
Decke zu unbeheizt	50.– / m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup>	750.–	450 m <sup>2</sup>	22'500.–
Innenwand zu unbeheizt	50.– / m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>	1'500.–	270 m <sup>2</sup>	13'500.–
Wand/Boden zu Erdreich und unbeheizt	50.– / m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>	3'000.–	530 m <sup>2</sup>	26'500.–
<b>Summe</b>			<b>33'250.–</b>		<b>307'500.–</b>
<b>Land max. CHF 200'000.–</b>			<b>33'250.–</b>		<b>max. 200'000.–</b>
<b>Gemeinde max. CHF 30'000.–</b>			<b>22'600.–</b>		<b>max. 30'000.–</b>
<b>Gesamt max. CHF 230'000.–</b>			<b>55'850.–</b>		<b>max. 230'000.–</b>

# Minergie-A und Minergie-P



Minergie-Bauten erfüllen erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz. Diese wird durch eine verbesserte Wärmedämmung, ein Lüftungssystem mit Wärmerückgewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Neubauten und Sanierungen nach Minergie-A und Minergie-P werden gefördert, wenn

- ein Minergie-Zertifikat vorliegt;
- das kontrollierte Lüftungssystem über eine Wärmerückgewinnung verfügt;
- der Antrag auf Förderung innert drei Monaten nach Zertifizierung gestellt wurde.

**MINERGIE**<sup>®</sup>

## Altbauten

Die Förderbeiträge für die Standards Minergie-A und Minergie-P richten sich nach der Energiebezugsfläche (EBF). Die Gemeinde ergänzt mit ihrer Unterstützung die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

### MINERGIE-A / MINERGIE-P

bis 500 m<sup>2</sup> EBF = pauschal

Land: CHF 15'000.–

Gemeinde: CHF 5'000.–

**Gesamt: CHF 20'000.–**

grösser 500 m<sup>2</sup> EBF =

Land: CHF 30.– pro m<sup>2</sup>

bis max. CHF 60'000.–

Gemeinde: CHF 10.– pro m<sup>2</sup>

bis max. CHF 10'000.–

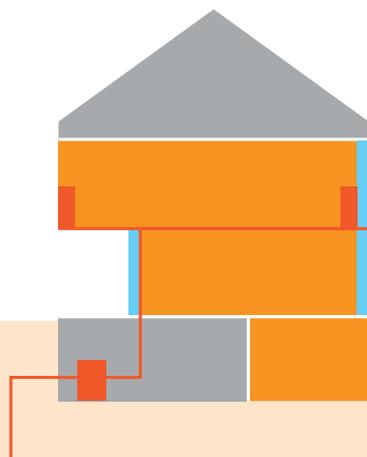
**Gesamt max.: CHF 70'000.–**

Beispiele	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Bürogebäude
<b>Energiebezugsfläche EBF</b>	170 m <sup>2</sup>	1'200 m <sup>2</sup>	5'000 m <sup>2</sup>
saniert nach Minergie-A / Minergie-P			
<b>Land mindestens 15'000.–, maximal 60'000.–</b>	15'000.–	36'000.–	max. 60'000.–
<b>Gemeinde mindestens 5'000.–, maximal 10'000.–</b>	5'000.–	max. 10'000.–	max. 10'000.–
<b>Gesamt</b>	<b>20'000.–</b>	<b>46'000.–</b>	<b>70'000.–</b>

## Neubauten

Kostenanteil CHF 2'500.– pauschal für Minergie-A oder Minergie-P  
Die Förderung des Landes ist unter [www.energiebuendel.li](http://www.energiebuendel.li) abrufbar.

# Haustechnikanlagen zur umweltschonenden Wärmeerzeugung



Moderne Holzheizungen und Wärmepumpen sind umweltschonende und energieeffiziente Heizsysteme für Neu- und Altbauten. Idealerweise werden diese Haustechnikanlagen mit einer gut gedämmten Gebäudehülle kombiniert.

Die Antwort, ob Ihr Haus in einem für Erdsonden geeigneten Gebiet liegt, gibt die Erdsondenkarte des Amtes für Umwelt ([www.llv.li](http://www.llv.li)).

Massgebend für die Höhe der Förderung ist die Art der Haustechnikanlage sowie die Grösse des Bauobjektes. Die Gemeinde

ergänzt mit ihrer Unterstützung die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

	<b>Altbau</b>	<b>Neubau</b>
Land:	max. CHF 20'000.–	20'000.–
Gemeinde:	max. CHF 10'000.–	5'000.–
<b>Gesamt</b>	<b>max. CHF 30'000.–</b>	<b>25'000.–</b>

Auf [www.energiebuendel.li](http://www.energiebuendel.li) finden Sie eine vollständige Liste der geförderten Anlagen und eine Tabelle zur Berechnung des Förderbeitrages.

Bei Neubauten fördert die Gemeinde die Investitionen bis 50 % des Landesbeitrags, maximal jedoch CHF 5'000.–

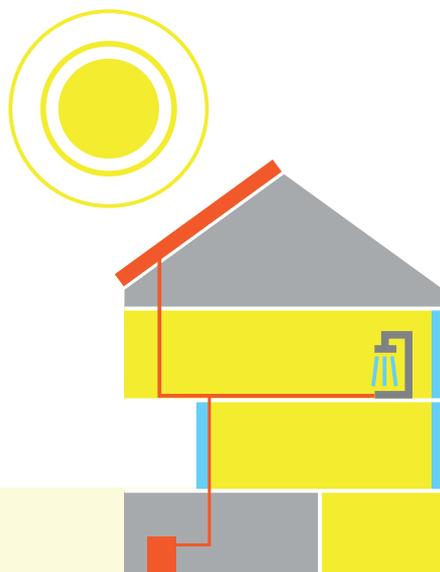
## Altbau

Beispiele	Gebäude bis zu 500 m <sup>2</sup>			Gebäude grösser 500 m <sup>2</sup>			
	Energiebezugsfläche	z.B. 200 m <sup>2</sup>					
		Land	Gemeinde	<b>Gesamt</b>	Land	Gemeinde	<b>Gesamt</b>
Wärmepumpe / Erdwärme*	7'544.–	7'544.–	<b>15'088.–</b>	12'721.–	max. 10'000.–	<b>22'721.–</b>	
Wärmepumpe / Luft*	6'352.–	6'352.–	<b>12'704.–</b>	11'367.–	max. 10'000.–	<b>21'367.–</b>	
Pelletsfeuerung**	7'714.–	7'714.–	<b>15'428.–</b>	12'914.–	max. 10'000.–	<b>22'914.–</b>	
Stückholzheizung**	9'758.–	9'758.–	<b>19'516.–</b>	15'235.–	max. 10'000.–	<b>25'235.–</b>	

\* zusätzlicher Bonus bei Durchführung eines WP-Betriebs QM

\*\* zusätzlicher Bonus bei Ausstattung der Holzfeuerungen mit einem Partikelabscheider

# Thermische Sonnenkollektoren und Wärmepumpenboiler zur Brauchwassererwärmung



250.- + 250.- = 500.-/m<sup>2</sup>  
(Land + Gemeinde = Gesamt)

Mit Sonnenkollektoren kann ein Grossteil des benötigten Warmwassers produziert und damit zur Verminderung des Heizöl-, Gas- oder Stromverbrauchs beigetragen werden.

Das Land unterstützt thermische Sonnenkollektoranlagen zur Erwärmung des Brauchwassers mit einem Beitrag von CHF 250.- pro m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche. Die Gemeinde ergänzt die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

Land: max. CHF 10'000.-  
Gemeinde: max. CHF 10'000.-  
**Gesamt max. CHF 20'000.-**

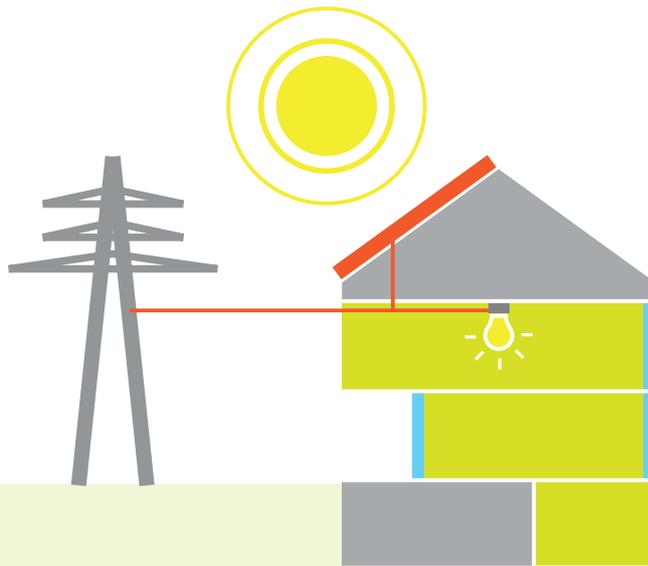
Für Anlagen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Kollektorfläche kann beim Land ein Antrag auf Förderung für «Andere Anlagen, andere Massnahmen und Demonstrationsobjekte» gestellt werden (siehe Seite 13).

Werden thermische Sonnenkollektoren darüber hinaus nachweislich zu einem erheblichen Teil zur Heizunterstützung eingesetzt, kann dieser Anteil im Rahmen der Förderung von Haustechnikanlagen berücksichtigt werden.

Das Land unterstützt Wärmepumpenboiler zur Erwärmung des Brauchwassers mit einem Beitrag von CHF 750.- pro Stück. Die Gemeinde ergänzt die Förderung des Landes mit CHF 750.- pro Stück.

Beispiele	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
Bruttokollektorfläche	8 m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>
Land (max. 10'000.-)	2'000.-	7'500.-
Gemeinde (max. 10'000.-)	2'000.-	7'500.-
<b>Gesamt</b>	<b>4'000.-</b>	<b>15'000.-</b>

# Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung



Photovoltaik ist die Technik der Umwandlung des Sonnenlichts mittels Solarzellen in elektrisch verfügbare Energie. Betreiber von Photovoltaikanlagen erzeugen quasi ihren eigenen Strom, der ins öffentliche und private Netz eingespeist wird.

Das PV-Fördermodell besteht aus den 3 Elementen:

**1. Investitionsförderung** (pro installierte elektrische Gleichstromleistung)

- Dachflächen von Neubauten
- bei bestehenden Dachflächen u. dachunabhängige Anlagen
- vertikalen Anlagen (Fassaden und ähnliches)

**2. Vergütung** auf Grundlage des marktorientierten Preises (dynamisch, Stundenwerte)

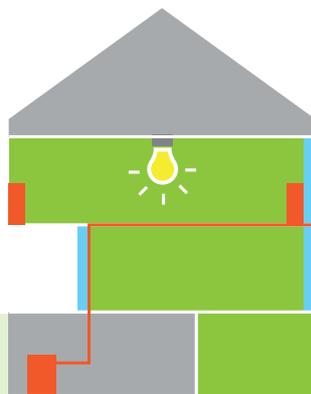
**3. Ausgleichsbeitrag**, sofern eine definierte Mindestvergütung im Kalenderjahr nicht erreicht wurde.

<b>Investitionsbeitrag</b>	Neubau	bestehendes Dach	vertikale Anlage
Land (max. 250 kW <sub>p</sub> )	500.– CHF/kW <sub>p</sub>	650.– CHF/kW <sub>p</sub>	750.– CHF/kW <sub>p</sub>
Gemeinde (max. 10'000.–)	400.– CHF/kW <sub>p</sub>	400.– CHF/kW <sub>p</sub>	400.– CHF/kW <sub>p</sub>

<b>Beispiele</b>	<b>10 kW<sub>p</sub></b>			<b>40 kW<sub>p</sub></b>		
<b>Förderkategorie</b> (vereinfachte Darstellung der Grössenordnungen)	Neubau	bestehendes Dach	vertikale Anlage	Neubau	bestehendes Dach	vertikale Anlage
<b>Investitionsbeitrag</b>						
Land (max. 250 kW <sub>p</sub> )	5'000.–	6'500.–	7'500.–	20'000.–	26'000.–	30'000.–
Gemeinde (max. 10'000.–)	4'000.–	4'000.–	4'000.–	10'000.–	10'000.–	10'000.–
<b>Gesamt</b>	<b>9'000.–</b>	<b>10'500.–</b>	<b>11'500.–</b>	<b>30'000.–</b>	<b>36'000.–</b>	<b>40'000.–</b>

Für Anlagen mit mehr als 250 kW<sub>p</sub> kann beim Land ein Antrag auf Förderung für «Andere Anlagen, andere Massnahmen und Demonstrationsobjekte» gestellt werden (siehe Seite 13).

# Kraft-Wärme-Kopplung



Bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden Strom und die dabei entstehende Wärme gleichermassen genutzt. Dies im Gegensatz zu thermischen Grosskraftwerken zur Stromproduktion, bei denen die Wärme ungenutzt in die Umwelt abgegeben wird. Eine KWK ist vor allem dann wirtschaftlich, wenn ganzjährig ein Wärmebedarf vorhanden ist. Dies ist beispielsweise beim Warmwasserbedarf eines Hotels oder einer Wäscherei der Fall.

Grundelemente der Unterstützung sind neben der Förderung der elektrischen Leistung auch die der thermischen Leistung. Die Stromvergütung erfolgt nach marktorientiertem Preis. Der Strom kann soweit möglich, selber verbraucht werden.

Die maximalen Investitionsförderbeiträge an die elektrische Leistung bis 250 kW betragen:

Land:	max.	CHF	100'000.–
Gemeinde:	max.	CHF	10'000.–
<b>Gesamt</b>	<b>max.</b>	<b>CHF</b>	<b>110'000.–</b>

Für Anlagen mit mehr als 250 kW Leistung, kann beim Land ein Antrag auf Förderung für «Andere Anlagen, andere Massnahmen und Demonstrationsobjekte» gestellt werden (siehe Seite 13).

Unter [www.energiebuendel.li](http://www.energiebuendel.li) finden Sie weitere Details zur Berechnung des Investitionsförderbeitrages und zur Einspeisevergütung.

# Andere Anlagen, andere Massnahmen und Demonstrationsobjekte

«Andere Anlagen und andere Massnahmen» dienen in besonderer Weise dem Zweck des Energieeffizienzgesetzes und/oder einer von der Regierung verabschiedeten Energiestrategie.

Als «Andere Anlagen» gelten Grossanlagen, wie z.B. moderne Holzheizungen und Wärmepumpen für mehr als 1'750 m<sup>2</sup> EBF oder PV-Anlagen mit mehr als 250 kW<sub>p</sub>.

«Andere Massnahmen» sind beispielsweise Energieberatungen, Massnahmen zur Steigerung der Stromeffizienz in grossen Gebäuden, LED-Beleuchtungsersatz oder Effizienzprogramme.

«Demonstrationsobjekte» sollen der Markterprobung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien wie beispielsweise nachwachsender Rohstoffe oder der Sonnenenergie dienen.

Die Förderhöhe des Landes kann bis zu CHF 400'000.– betragen. Über eine Gemeindeförderung von «Andere Anlagen, andere Massnahmen und Demonstrationsobjekte» entscheidet der Gemeinderat für jedes Projekt individuell.

# Vorgehen

## INFORMIEREN UND PLANEN

Umfassende Informationen durch die Energiefachstelle und die Fachberatung eines Planungsbüros ergeben eine individuelle und optimale Lösung. **Förderbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine fachkundige Planung und Ausführung der Massnahme gewährleistet ist.**

## BAUBEWILLIGUNG

Um Förderbeiträge beantragen zu können, muss in den meisten Fällen eine **rechtskräftige Baubewilligung** vorliegen. Ihr Ansprechpartner bei der Gemeinde kann Ihnen zu baurechtlichen Fragestellungen Auskunft geben.

## ANTRAG BEI DER ENERGIEFACHSTELLE DES LANDES

Je nach angestrebter Fördermassnahme ist das vorgesehene Antragsformular zu verwenden und bei der Energiefachstelle einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird über die Berechtigung und die Höhe der Fördermittel entschieden. Die notwendigen **Antragsformulare** finden Sie auf: [www.energiebuendel.li](http://www.energiebuendel.li)

## ZUSICHERUNG UND REALISIERUNG

Die Zusicherung für den Erhalt der Förderung wird von der Energiefachstelle erteilt. **Mit der Umsetzung der förderberechtigten Massnahme darf – mit Ausnahme von Minergie – erst nach Erhalt dieser Zusicherung begonnen werden.** Wird vorzeitig mit der Massnahme begonnen, kann diese nicht mehr gefördert werden.

## ABNAHME UND ANTRAG BEI DER GEMEINDE

Die Energiefachstelle ist über die Fertigstellung der baulichen Massnahmen zu informieren. Nach erfolgter technischer Abnahme erhalten Sie die Zusicherung für die Auszahlung der Fördermittel des Landes. Die Zusicherung zur Auszahlung der Fördermittel des Landes kann nun in Kopie bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Fördermittel der Gemeinde werden Ihnen auf der Grundlage der Zusicherung des Landes ausbezahlt.

## ZU BEACHTEN

- Pro Objekt wird jede Massnahme bis zum max. Förderbeitrag gefördert. Spätere Anlageerweiterungen oder -ergänzungen, bei schon ausgeführten Massnahmen, werden pro Objekt bis zum max. Förderbeitrag berücksichtigt.
- Förderbeiträge werden für jede Massnahme (PV-Anlage, Haustechnikanlage, etc.) nur einmal ausgerichtet; eine erneute Förderung derselben Massnahme (z.B. Heizungsersatz, Ersatz der PV-Anlage, etc.) ist erst nach Ablauf von 20 Jahren möglich (siehe Art. 4 Abs. 3 EEG).
- Förderbeiträge der unterschiedlichen Kategorien sind kumulierbar.
- Bei unklarer Definition des Begriffs «Objekt» entscheidet die Abteilung Bauverwaltung über einen möglichen Förderbeitrag.

# Hier erhalten Sie weitere Informationen

## **GEMEINDE**

Ihr Ansprechpartner zu den Förderbeiträgen der Gemeinde und baurechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sowie Wärmedämmmassnahmen ist:

### **Magnus Pfiffner**

Tel. +423 399 36 76

E-Mail: [magnus.pfiffner@triesen.li](mailto:magnus.pfiffner@triesen.li)

[www.triesen.li](http://www.triesen.li)

## **ENERGIEFACHSTELLE**

Die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft erteilt kostenlos Informationen über Energiesparmassnahmen und erneuerbare Energien. Sie ist auch zuständig für die Zusicherung von Förderbeiträgen des Landes.

Tel. +423 236 64 32/33

E-Mail: [info.energie@llv.li](mailto:info.energie@llv.li)

[www.avw.llv.li](http://www.avw.llv.li)

## **ENERGIEBÜNDEL**

Unter [www.energiebuendel.li](http://www.energiebuendel.li) erhalten Sie weitere Informationen zu den verschiedenen geförderten Massnahmen. Auf der Webseite des Energiebündels finden Sie auch Links zu weiteren Informationsquellen.

## **ENERGIEBERATUNG DURCH PRIVATE PLANUNGSBÜROS**

Die Erarbeitung einer energetisch und wirtschaftlichen optimalen Gesamtlösung erfordert die Beratung durch eine Fachperson. Unter [www.lia.li](http://www.lia.li) finden Sie eine Liste der in Liechtenstein tätigen Ingenieur- und Architekturbüros, die eine Energieberatung anbieten.

## **ALLGEMEINES**

Die Zusicherungen der Förderbeiträge erfolgen immer auf der Grundlage der aktuellen, vom Land festgelegten Förderbeiträge.

Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand (Gemeinde und Land sowie deren angeschlossene Institutionen) sind von Fördermassnahmen ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind die Liechtensteinischen Kraftwerke bei Vorliegen eines gültigen Contracting-Vertrags mit einer privaten Hauseigentümerschaft.

Besondere Gebäude und Anlagen wie Gewächshäuser, Wintergärten, ähnlich verglaste Zu- und Anbauten, Hallenbäder und aussenliegende Schwimmbäder sowie Whirlpools und dgl., die den eigenen Energiebedarf durch verstärkte planerischen und energietechnische Massnahmen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu kompensieren haben, sind von Fördermassnahmen ausgeschlossen.

[www.triesen.li](http://www.triesen.li)